

# **Das Bürgerrecht: Zentraler Wert in der direkten Demokratie**



**Positionspapier der Schweizerischen Volkspartei zur  
Erteilung des Schweizer Bürgerrechts**

**Mai 2007**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einbürgerungsentscheid als demokratischer Entscheid .....	3
1.1. Die geschichtlichen Ursprünge .....	3
1.2. Verantwortung in der direkten Demokratie .....	4
1.3. Kompetenzüberschreitung des Bundesgerichts .....	4
1.4. Die demokratische Natur des Bürgerrechts .....	5
1.5. Für demokratische Einbürgerungen.....	5
2. Rechtliche Grundlagen der Einbürgerung .....	7
2.1. Ordentliche Einbürgerung .....	7
2.2. Erleichterte Einbürgerung .....	8
2.3. Wiedereinbürgerung .....	8
2.4. Doppelbürgerschaft.....	9
2.5. Weitere Einbürgerungserleichterungen .....	9
2.6. Entzug des Schweizer Bürgerrechts.....	10
3. Probleme der heutigen Einbürgerungspraxis .....	11
3.1. Zunahme der Einwanderungs- und Einbürgerungszahlen .....	11
3.2. Rot-grüne Färbung von Statistiken .....	14
3.3. Die neue Praxis des Bundesgerichts.....	15
3.3.1. Die Urteile vom 9. Juli 2003 .....	15
3.3.2. Die politischen Folgen der verfehlten Bundesgerichtsentscheide .....	16
3.3.3. Die Volksinitiative der SVP „für demokratische Einbürgerungen“ .....	18
3.4. Beispiele von stossenden Einbürgerungen .....	18
3.4.1. Einbürgerung straffälliger Ausländer.....	19
3.4.2. Einbürgerung von IV-Empfängern.....	19
3.4.3. Erschlichene Einbürgerungen .....	19
3.4.4. Einbürgerung nicht integrierter Personen .....	20
3.5. Nicht-Respektierung des Volkswillens.....	20
4. Die Forderungen der SVP .....	21
4.1. Einbürgerung als demokratisches Recht wahren .....	21
4.2. Verhinderung von Masseneinbürgerungen.....	21
4.3. Transparenz als Grundlage für die Einbürgerung.....	22
4.4. Karenzfrist und Bürgerrechtsentzug .....	23
4.5. Loyalitätserklärung zur Bundesverfassung.....	23
4.6. Keine Verfälschung der Statistiken mehr.....	24
4.7. Kein Missbrauch der erleichterten Einbürgerung mehr .....	24
4.8. Keine weiteren politischen Rechte für Ausländer .....	24

# 1. Einbürgerungsentscheid als demokratischer Entscheid

Die direkte Demokratie der schweizerischen Eidgenossenschaft sichert den Bürgern ein hohes Mass an Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten zu. So ist auch das Schweizer Bürgerrecht etwas Besonderes, weil damit weltweit einzigartige Volks- und Freiheitsrechte verbunden sind. Wie in keinem andern Land können Schweizerinnen und Schweizer - neben der Wahl der Politiker und Behörden - auf allen Ebenen über Sachvorlagen abstimmen sowie Initiativen und Referenden ergreifen. Der Souverän – und damit das Volk – hat in der Schweiz das letzte Wort. Das Volk bildet zusammen mit dem Parlament die Legislative. Umso mehr wird auch klar, dass der Entscheid über die Angehörigkeit zu diesem Souverän ein eminent politischer Entscheid ist.

## 1.1. Die geschichtlichen Ursprünge

Demokratische Einbürgerungsentscheide haben in der schweizerischen Eidgenossenschaft eine über 500-jährige Tradition:

„Für die Geschichte der Landsgemeindedemokratien gehört die Prärogative des Souveräns in Sachen Einbürgerung zum Hauptrecht des Volkes. Einbürgerungen waren schon vor 541 Jahren eine hochpolitische Angelegenheit, bei der die Zukunft des Landes auf dem Spiele stand. Für die Erteilung des Landrechts (Bürgerrechts) von Ob- und Nidwalden an den Ravensburger Kaufmann Rudolf Mettele oder Mötteli, genannt der Reiche, fand 1465 eine gemeinsame Landsgemeinde beider Länder von Unterwalden statt. Eine Rarität in der Geschichte der heutigen Halbkantone Ob- und Nidwalden. Mit der Einbürgerungsurkunde waren mannigfaltige Verpflichtungen betreffend die Sicherheit von Möttelis Schlössern und Besitzungen im 1460 von den Eidgenossen eroberten Thurgau verbunden. Die Einbürgerung bedeutete, nebst vielem andern, für die innerschweizerischen Alpentäler einen ersten Durchbruch modernen wirtschaftlich-politischen Denkens.“<sup>1</sup>

Die damaligen Verhältnisse sind sicherlich nicht direkt mit den heutigen zu vergleichen, ausser in einem Punkt: **Einbürgerungen sind ein hochpolitischer Akt**. Die politischen Konsequenzen für die Zukunft des Landes sind offensichtlich, denn mit der Einbürgerung ist die Übernahme der politischen Rechte und Pflichten verbunden. Darum muss dieser Entscheid frei gefällt werden können. Ein nachträgliches Ja oder Nein hat auch bei Einbürgerungsentscheiden, wie bei jedem anderen Abstimmungs- und Wahlresultats auch, etwas Irrationales an sich. Schon Thomas Hobbes lehrte über die Beschlüsse des Souveräns: „Auctoritas non veritas facit legem“ (Der Beschluss an sich, nicht die objektive Wahrheit, macht das Gesetz). Erst durch den Staat und die Anordnung des Souveräns wird Recht im eigentlichen Sinne geschaffen.

---

<sup>1</sup> Pirmin Meier, Politik, Prinzipien und das Gericht der Geschichte, S. 31.

## 1.2. Verantwortung in der direkten Demokratie

Das demokratische System der Schweiz hat sich bewährt und gilt für zahlreiche junge Demokratien als Vorbild. Es ermöglicht nicht nur die umfassende **Mitwirkung** der Bürgerinnen und Bürger, sondern erfordert in der Zusicherung der demokratischen Mitgestaltungsrechte auch umfassende **Mitverantwortung**. Das schweizerische Milizsystem ist beispielhaft und kommt nicht nur in der Politik, sondern auch etwa in der Armee oder der Feuerwehr zum Tragen. Der Stellenwert der Selbst- und Mitverantwortung jedes Bürgers zeigt sich auch in der Bedeutung der Bürgerrechtsgesetzgebung. Dieselbe jedoch gerät zunehmend aus dem Lot.

Die angestrebte Beschneidung der Mitwirkungsrechte von Seiten des Bundesgerichtes durch die Einmischung in Gemeindeangelegenheiten und die Beschränkung der demokratischen Entscheidungsfreiheit schwächt das traditionelle Bürgerrecht. Die immer lascheren Voraussetzungen hinsichtlich der Aufenthaltsberechtigung im Ausländer- und Asylrecht weichen die bürgerrechtlichen Verfahren auf. Ebenso gravierend fällt die large Einbürgerungspraxis gewisser Gemeinden und Kantone ins Gewicht, mit der wissentlich in Kauf genommen wird, dass Personen das Bürger- und Mitwirkungsrecht erlangen, die weder integriert noch sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sind. Dies bringt letztlich die direkte Demokratie aus dem Lot, in welcher das Gleichgewicht von Rechten und Pflichten zentral ist.

## 1.3. Kompetenzüberschreitung des Bundesgerichts

Das schweizerische Bundesgericht hat im Sommer 2003 einen höchst politischen Entscheid gefällt und damit seinen Kompetenzbereich klar überschritten. **Einbürgerungen sind nach Meinung des Richtergremiums ein reiner Verwaltungsakt, vergleichbar mit der Erteilung eines Führerausweises, einer Bewilligung für Strassenmusikanten oder dem Kauf einer Hundemarke.** Dieser Gerichtsentscheid hat enorme politische Tragweite: Er rüttelt an den Grundfesten unserer Demokratie und stellt die Souveränität des Volkes in Frage. Das Volk soll nicht mehr selbst bestimmen dürfen, wen es durch Einbürgerung an der Gestaltung künftiger Entscheide mitwirken lassen will. Ausgerechnet die Einbürgerung, aus welcher das Recht zur Mitbestimmung an politischen Entscheiden zur künftigen politischen Ausrichtung unserer Gesellschaft und unseres Landes folgt, soll zum unpolitischen Verwaltungsakt erklärt werden. **Mit diesem Entscheid hat das Bundesgericht nicht nur die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz durcheinander gebracht, sondern seine Kompetenzen auch klar überschritten. Der Gesetzgeber hat nämlich mehrfach betont, dass die Frage der Erteilung des Bürgerrechts eine politische sei – und kein Verwaltungsakt<sup>2</sup>.**

---

<sup>2</sup> So hat der Ständerat in seiner Sitzung vom 17. 06. 2003 entschieden, dass der Einbürgerungsentscheid keiner Begründungspflicht unterliege. Der Nationalrat hat diese Frage danach nicht mehr behandelt. Damit hat sich rechtlich in Bezug auf eine Begründungspflicht nichts geändert: Der Einbürgerungsentscheid ist nicht begründungspflichtig.

## 1.4. Die demokratische Natur des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht ist in der Bundesverfassung unter den politischen Rechten aufgeführt. Dies dokumentiert die Natur des Bürgerrechts: Es geht um die Zugehörigkeit zum Souverän, um die Möglichkeit zur demokratischen Mitbestimmung. **Das Bürgerrecht ist kein Grundrecht, sondern ein politisches Recht.** Entsprechend besteht auch **kein Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts.**

Der Entscheid zur Verleihung des Bürgerrechts ist ein eminent politischer Entscheid. Ein Entscheid, der frei getroffen werden kann und nicht begründet werden muss<sup>3</sup>. Für formell korrekt getroffene politische Entscheide gibt es in einer Demokratie kein Rekursrecht. Weder gegen die Ergebnisse von Wahlen noch jene von Volksabstimmungen kann inhaltlich Rekurs erhoben werden: **Die Entscheide des Souveräns sind endgültig, sofern sie formell rechtmässig zustande gekommen sind.** Dazu gehören auch Entscheide über Einbürgerungsverfahren, die in der Schweiz demokratisch gefällt werden. Dies hat sich bewährt und steht auch heute in keinerlei Widerspruch zur geltenden Bundesverfassung.

Ob dieser demokratische Entscheid im Rahmen einer Gemeindeversammlung, im Rahmen einer Urnenabstimmung oder durch eine Kommission erfolgt, obliegt dem Beschluss der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des betreffenden Gemeinwesens. Diese kennen die spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnisse ihrer Gemeinde am besten und können daher den Entscheid am kompetentesten treffen. Zudem wird damit dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen und einer unnötigen Zentralisierung entgegengewirkt.

**Die Frage der Willkür stellt sich nicht:** Der Souverän entscheidet frei und demokratisch über das Verfahren, und der aufgrund des gewählten Verfahrens getroffene Entscheid ist zu respektieren. **Eine Begründung oder gar eine Rechtfertigung ist für einen demokratischen Entscheid nicht nötig.** Nur so ist die unverfälschte und freie Meinungsäusserung gewährleistet. Die Bürgergemeinde oder das Volk an der Gemeindeversammlung oder gar an der Urne sollen immer Nein oder Ja sagen können, aus was für Gründen auch immer.

## 1.5. Für demokratische Einbürgerungen

Mit den Bundesgerichtsentscheiden zur Städtzürcher Volksinitiative „Einbürgerungen vors Volk“ und zum Einbürgerungsentscheid von Emmen sowie mit der Diskussion im National- und Ständerat rund um die Einbürgerungsvorlagen ist deutlich geworden, dass die demokratischen Rechte in diesem Bereich nicht klar genug geregelt sind. Die Bundesgerichtsentscheide vom 9. Juli 2003 haben mit bisher unbestrittenen Traditionen gebrochen und da-

---

<sup>3</sup> Auch wenn dem Stimmbürger bei solchen Entscheiden zu einem Teil staatliche Organfunktion zukommt, so verfügt er nach herrschender Lehre doch über freies politisches Ermessen bei der Entscheidungsfindung. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieses politische Ermessen nicht kontrollierbar ist und damit keine Begründung erfordert werden kann. Damit kann auch der Tatbestand der Diskriminierung kaum erfüllt werden – es sei denn, es liege eine offensichtliche Diskriminierung vor.

durch erhebliche Verwirrung gestiftet. Sie durchbrachen das Prinzip der Gemeindeautonomie und verletzen mit dem Versuch einer indirekten Verfassungsänderung die Gewaltentrennung.

**Die SVP wehrt sich gegen die Einmischung von Seiten der Judikative in den politischen Prozess. Der Erlass von Gesetzen ist Sache der Legislative. Es ist falsch, dass sich das Bundesgericht gesetzgeberische Kompetenzen anmasst.**

Um diese unheilvolle Entwicklung zu stoppen, hat die SVP die Initiative „für demokratische Einbürgerungen“ lanciert, über welche derzeit im Eidgenössischen Parlament verhandelt wird.

Seit Jahren kämpft die SVP über dies auf parlamentarischem Weg gegen die Abwertung des Bürgerrechts. Zahlreiche Vorstösse wurden bereits eingereicht. So forderte die SVP in der Wintersession 2006 in fünf Vorstössen die Verschärfung der Einbürgerungsvorschriften respektive den Entzug des Schweizer Bürgerrechts für Eingebürgerte, welche gegen das Strafrecht verstossen.

**Fazit:**

- **Das Bürgerrecht ist ein politisches Recht und regelt die Zugehörigkeit zum Souverän.**
- **Die Verleihung des Bürgerrechts ist ein eminent politischer Entscheid und unterliegt weder einer Begründungspflicht noch einem Rekursrecht.**
- **Die Erteilung des Bürgerrechts soll auf kommunaler Stufe frei und abschliessend beschlossen werden.**

## 2. Rechtliche Grundlagen der Einbürgerung

### 2.1. Ordentliche Einbürgerung

Das ordentliche Einbürgerungsverfahren ist **dreistufig**. Der **Bund** erteilt für die eidgenössische Ebene die Einbürgerungsbewilligung und erlässt Mindestvorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts für Kantone und Gemeinden.<sup>4</sup>

Gemäss rechtlichen Vorgaben soll der Bewerber folgende Kriterien<sup>5</sup> erfüllen:

- 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches. Die Jahre zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz verbrachten Jahre werden doppelt gerechnet.
- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz

Wer diese Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Daraus ergibt sich jedoch **kein rechtlicher Anspruch auf Einbürgerung in der Gemeinde und im Kanton**.

Die **Kantone** kennen zusätzliche Einbürgerungsvorschriften. Die Abläufe und Verfahren sind jedoch ähnlich. Die kantonalen Bürgerrechtsgesetze oder -verordnungen stellen, wie das Bundesrecht, bestimmte Anforderungen an die Eignung. Die kantonalen Voraussetzungen lehnen sich an diejenigen des Bundes an, können aber auch variieren. So kann die Mindestdauer des kantonalen Wohnsitzes von zwei Jahren, wie im Kanton Zürich, bis zwölf Jahren, wie im Kanton Nidwalden, reichen.

Schliesslich kennen auch die **Gemeinden** eigene Voraussetzungen für die Einbürgerung bezüglich Wohnsitz und Eignung. Lange war in den meisten Gemeinden die Legislative zuständig für die Einbürgerungen. Das heisst: Entweder entschied das Stimmvolk selber an der Gemeindeversammlung oder an der Urne über die Einbürgerung oder aber eine Einbürgerungskommission oder ein Parlament. Während der Einbürgerungsakt in den deutschsprachigen Kantonen regelmässig durch die Gemeindeversammlung, das Parlament oder eine Urnenabstimmung vorgenommen wird, steht in der Suisse Romande eher die Delegation dieser Kompetenz an eine Einbürgerungskommission oder die Exekutive im Vordergrund.

**Das Schweizer Bürgerrecht wird erst dann definitiv erworben, wenn der Bund, die Gemeinde und der Kanton der Einbürgerung zugestimmt haben.**

---

<sup>4</sup> Artikel 38 Abs. 2 BV.

<sup>5</sup> Bürgerrechtsgesetz (BüG) vom 29. September 1952 SR 141.0 Art. 14 und Art. 15.

## 2.2. Erleichterte Einbürgerung

Neben der ordentlichen Einbürgerung kennt das Bundesrecht auch die erleichterte Einbürgerung. Wer im erleichterten Verfahren eingebürgert werden will, muss in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein. Zudem muss er die schweizerische Rechtsordnung beachten, und er darf die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Von der erleichterten Einbürgerung profitieren insbesondere **ausländische Ehepartner** von Schweizerinnen oder Schweizern sowie **Kinder eines schweizerischen Elternteils**, welche das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen. Die erleichterte Einbürgerung ist in solchen Fällen sogar möglich, wenn der ausländische Ehepartner oder das Kind im Ausland leben, sofern sie eng mit der Schweiz verbunden sind.

Der **Bund ist für den Entscheid der erleichterten Einbürgerung allein zuständig**. Gegen den positiven Einbürgerungsentscheid können die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden lediglich Beschwerde erheben.

**Die Schweiz kennt keine automatische Einbürgerung, also kein *ius soli*. Die Einführung wurde an der Urne im Rahmen der Abstimmung vom 26. September 2004<sup>6</sup> abgelehnt.**

## 2.3. Wiedereinbürgerung

Wie bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid zuständig; der Kanton und die Gemeinde haben ein Beschwerderecht. Eine allgemeine Voraussetzung für die Wiedereinbürgerung ist die Verbundenheit in der Schweiz.

Die Wiedereinbürgerung steht Personen offen, die das Schweizer Bürgerrecht verloren haben. Darunter fallen:

- Personen, die das Schweizer Bürgerrecht verwirkt haben, da sie im Ausland geboren wurden und ihre Geburt nicht rechtzeitig einer schweizerischen Behörde gemeldet wurde. Gesuchstellung innert zehn Jahren nach dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts möglich, bei enger Verbundenheit mit der Schweiz auch nach Ablauf dieser Frist.<sup>7</sup>
- Personen, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurden und dieses nach einem Jahr Wohnsitz in der Schweiz zurück erwerben möchten, sowie mit der

---

<sup>6</sup> Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 03.10.2003 über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation (51,6 % Nein-Stimmen), sowie über den Bundesbeschluss vom 03.10.2003 über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation (56,8 % Nein-Stimmen).

<sup>7</sup> Artikel 21 BÜG.

Schweiz eng verbundene Personen, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurden, um eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben oder behalten zu können.<sup>8</sup>

- Frauen, welche vor dem 1. Januar 1992, als die Gleichberechtigung noch nicht verwirklicht war, unter gewissen Voraussetzungen durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht verloren haben.<sup>9</sup>

## 2.4. Doppelbürgerschaft

Das Doppelbürgerrecht ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 1992 ohne Einschränkungen erlaubt. Wer sich in der Schweiz einbürgern lässt, muss somit nicht mehr wie früher auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Etliche Länder<sup>10</sup> haben eine Regelung, wonach ihre Staatsangehörigen bei einer Einbürgerung in der Schweiz ihre Nationalität automatisch verlieren.

Schweizer Bürger, welche im Ausland eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, müssen (wie bereits vor 1992) nicht auf das Schweizer Bürgerrecht verzichten (es sei denn, der andere Staat verlange als Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit den Verzicht auf die bisherige Staatszugehörigkeit).<sup>11</sup>

## 2.5. Weitere Einbürgerungserleichterungen

Nebst dem ordentlichen, dreistufigen Verfahren gibt es bereits etliche Erleichterungen bei der Einbürgerung: Das einstufige Verfahren für Ehegatten, die Zulassung der doppelten Staatszugehörigkeit, die doppelte Anrechnung der Jahre zwischen dem 10. und 20. Altersjahr für die Wohnsitzfrist sowie die Beschränkung der Gebühren auf kostendeckende Beträge, d.h. die Abschaffung der Einkaufssummen.

Trotz all dieser in den letzten Jahren eingeführten Erleichterungen versucht die politische Linke immer wieder, den Zugang zum Schweizer Bürgerrecht noch einfacher zu gestalten und dieses fast bedingungslos abzugeben. Zuletzt mit den beiden Bundesbeschlüssen vom 3. Oktober 2003:

- Mit dem Bundesbeschluss *über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation* hät-

---

<sup>8</sup> Artikel 23 BüG.

<sup>9</sup> Artikel 58 BüG.

<sup>10</sup> Beispiele hierfür: Dänemark, Island, Estland, Deutschland, Norwegen, Luxemburg, Belgien, Japan, Indien, etc.

<sup>11</sup> Bundesamt für Migration, Fragen zum Doppelbürgerrecht.

<http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/buergerrecht/doppelbuergerrecht.html>

ten ausländische Jugendliche zwischen dem 14. und 24. Altersjahr die erleichterte Einbürgerung beantragen können, falls sie mindestens fünf Jahre ihrer obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert gehabt hätten, eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besessen hätten, mindestens zwei Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt hätten und mit der Landessprache vertraut gewesen wären.

- Mit dem Bundesbeschluss *über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation* hätte ein in der Schweiz geborenes Kind das Schweizer Bürgerrecht bei der Geburt erhalten, wenn mindestens ein Elternteil in der Schweiz geboren oder aufgewachsen wäre.

**Das Schweizer Volk hat sich an der Urne gegen weitere Erleichterungen ausgesprochen:** Die Stimmbürger haben beide Vorlagen am 26. September 2004 verworfen. Damit sind sie der Parole der SVP gefolgt, welche die Vorlagen als einzige Bundesratspartei bekämpft hatte. Doch für die politische Linke ist der Volkswille anscheinend zweitrangig. Bereits sind etliche neue parlamentarische Vorstösse mit dem Ziel zusätzlicher Erleichterungen für Einbürgerungen eingegangen.<sup>12</sup>

- **Weitere Erleichterungen bei der Einbürgerung sind zu bekämpfen.**
- **Es muss sichergestellt werden, dass die Antragssteller integriert und mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut sind.**

## 2.6. Entzug des Schweizer Bürgerrechts

Bereits heute ist im Bürgerrechtsgesetz in Artikel 48 die Möglichkeit des Bürgerrechtsentzugs festgehalten:

„Das Bundesamt kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.“

Dieser Artikel kam jedoch noch nie zur Anwendung, obwohl gerade bei kürzlich eingebürgerten Mördern oder Vergewaltigern – die heute leider keine Einzelfälle mehr darstellen – der Bürgerrechtsentzug ausser Frage stehen sollte.

**Die SVP setzt sich dafür ein, dass die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Entzug des Schweizer Bürgerrechts bei schweren Delikten obligatorisch durchführen zu müssen.<sup>13</sup>**

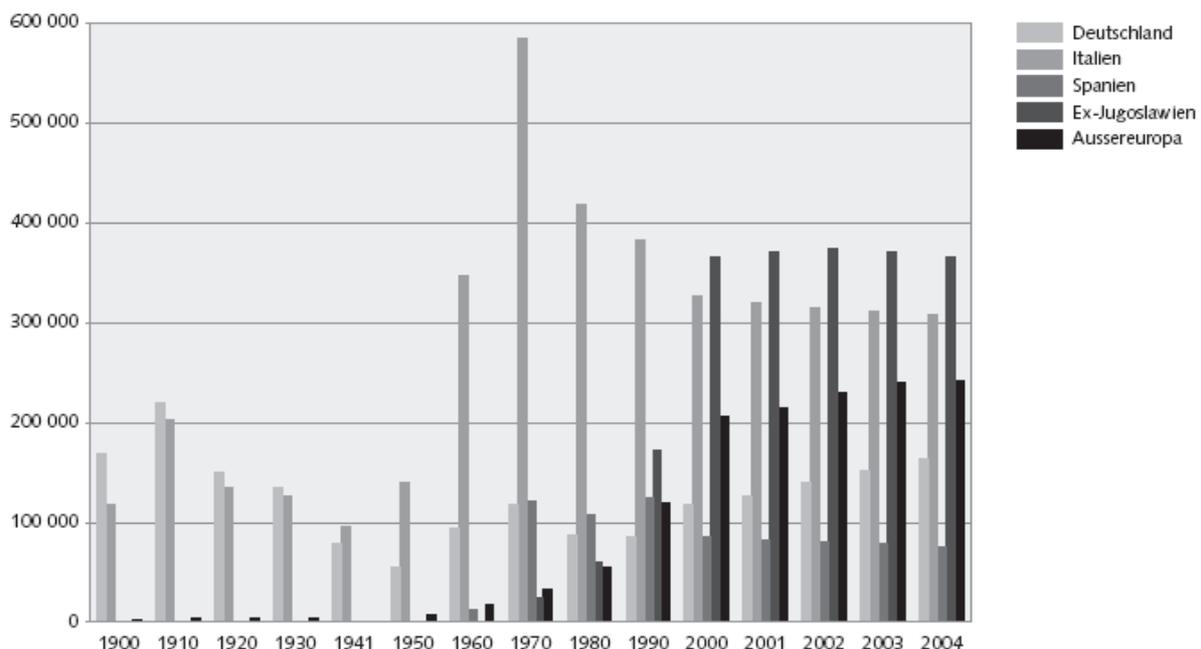
<sup>12</sup> Z.B. 06.3745 Motion Schelbert (Grüne) „Aufhebung der Wohnsitzbindung im Einbürgerungsverfahren“; 06.2021 Petition „Einbürgerung von EU-Bürgern und -Bürgerinnen. Kürzung der Dauer des Wohnsitzes in der Schweiz“; 04.3468 Motion der Grünen Fraktion „Einbürgerungsfristen vereinheitlichen“.

<sup>13</sup> 06.486 Pa. Iv. Fraktion der Schweizerischen Volkspartei „Entzug des Schweizer Bürgerrechtes“.

### 3. Probleme der heutigen Einbürgerungspraxis

#### 3.1. Zunahme der Einwanderungs- und Einbürgerungszahlen

Immer mehr Ausländer kommen in die Schweiz: Jahr für Jahr verzeichnet die Schweiz eine Steigerung bei der Zuwanderung. Dabei haben sich die Herkunftsländer der Immigrierenden in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Die Zuwanderer stammen immer häufiger aus Nicht-EU-Staaten, „bildungsfernen“ Schichten und fremden Kulturkreisen. Stammen zu Beginn des letzten Jahrhunderts noch 96,1% der Ausländer aus den Nachbarländern, waren es 2005 lediglich noch 36,9%.<sup>14</sup> Dagegen steigt der Anteil der Staatsangehörigen aus nichttraditionellen Herkunftsländern.



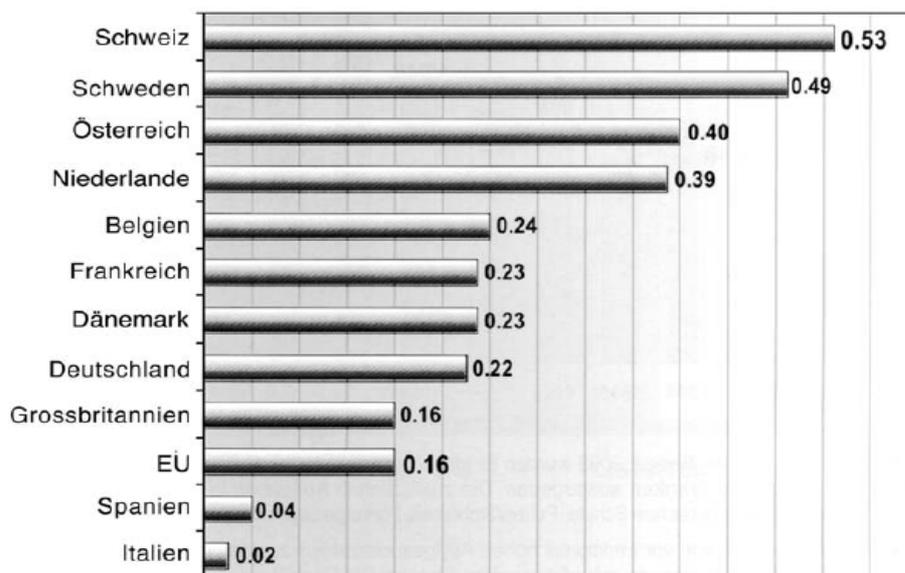
**Grafik 1: Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit 1900-2004**  
(Quelle: Bundesamt für Statistik)

Die kontinuierliche Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung ist eine Folge der linken Politik der letzten Jahrzehnte. Immer wieder wurden die Einreise- und Aufnahmekriterien ausgeweitet. Durch neue Kategorien im Asylbereich (wie z.B. die vorläufige Aufnahme), Fehlurteil der Asylrekurskommission<sup>15</sup> oder neue Verträge mit der EU wurden die Aufnahme und die Niederlassung von immer neuen Einwanderern konkret gefördert.

<sup>14</sup> Ausländerstatistik, Bundesamt für Migration.

<sup>15</sup> Im Dezember 2005 untersagten die obersten Asylrichter die Rückschaffung von Deserteuren und Dienstverweigerern nach Eritrea, weil ihnen «unverhältnismässig strenge» Strafen drohten. Im selben Zeitraum verfügte die ARK, dass keine Tibeter nach China zurückgeschafft werden dürfen, auch wenn sie politisch nicht verfolgt sind. Die Wirkung der Entscheide war überwältigend: Im letzten Jahr verfünffachte sich die Zahl der asylsuchenden «Chinesen». Eritrea wurde derweil mit 1201 Asylgesuchen (Vorjahr: 159 Gesuche) zum zweitwichtigsten Herkunftsland. Insgesamt nahm die Zahl der Asylgesuche 2006 erstmals seit vier Jahren wieder zu, um knapp 5 Prozent. Dies ist u.a. auf mehrere Praxisänderungen zurückzuführen. Insbesondere hat die ARK den Flüchtlingsbegriff neu definiert und die sogenannte «Schutztheorie» eingeführt: Entscheidend für die Asylgewährung ist nicht mehr die staatliche Verfolgung, sondern die Frage, ob der betreffende Staat in der Lage ist, einem Verfolgten Schutz zu gewähren.

Von linker Seite wird oft behauptet, der hohe Ausländeranteil in der Schweiz sei die Folge einer restriktiven Einbürgerungspraxis. **Dabei ist es heute oft einfacher das Bürgerrecht zu erhalten, als eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung.** Auch ein internationaler Vergleich der Einbürgerungsquoten – gemessen an der Gesamtbevölkerung – widerlegt die Behauptung der restriktiven Einbürgerungspraxis.



**Grafik 2: Prozentualer Anteil der Eingebürgerten an der Gesamtbevölkerung 2002 (Quelle: PIKOM)**

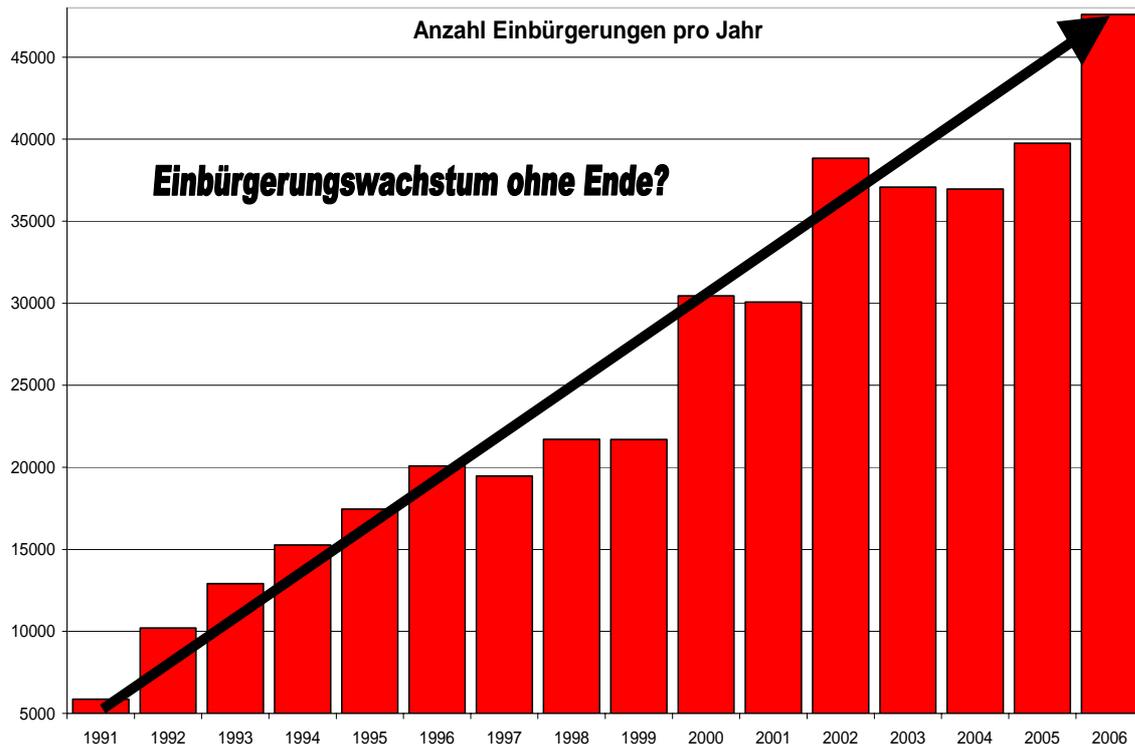
Nicht nur die Zahl der Zuwanderer steigt daher rasant an, sondern auch die Zahl der Einbürgerungen. Als Folge der linken Politik der Neunziger Jahre wurde die Einbürgerungspraxis immer lascher und es kam zu immer neuen Erleichterungen. Ein Beispiel hierfür: Die automatische Einbürgerung ausländischer Frauen bei der Heirat mit Schweizern, die 1974 eingeführt worden war, wurde 1996 von der erleichterten Einbürgerung von Ehegatten von Schweizern abgelöst. Das Ergebnis dieser Erleichterungen:

**Die jährlichen Einbürgerungen haben sich von 1991 bis 2006 mehr als verachtfacht!**

Insgesamt wurden in dieser Zeitspanne **405'375** Ausländer eingebürgert. Dies ist fast soviel wie die **gesamte Einwohnerzahl der vier Städte Bern, Basel, St. Gallen und Luzern** zusammen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes am 1. Januar 2006<sup>16</sup> wurden die Einkaufssummen auf den Aufwand deckende Gebühren begrenzt.<sup>17</sup> Damit steigt die Zahl der Einbürgerungen noch weiter ins Bodenlose, wie auch die Einbürgerungszahlen 2006 zeigen (+ 19,76% zum 2005).

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Oktober 2003.

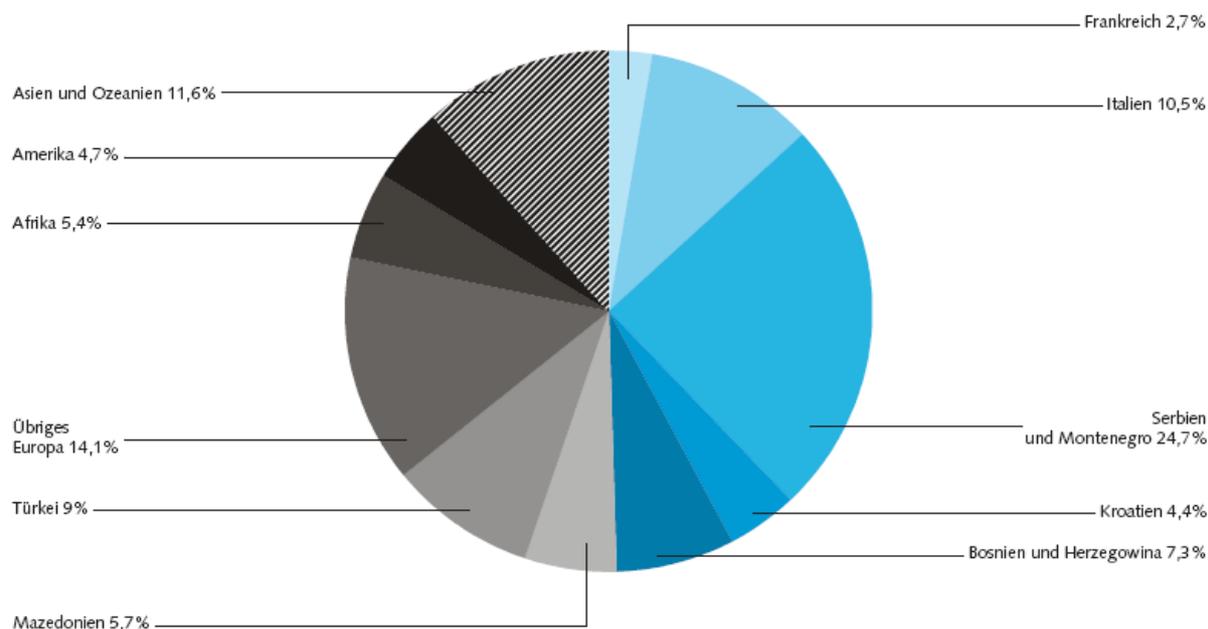
<sup>17</sup> Mittellosen Bewerbern wird die Gebühr sogar erlassen (Bürgerrechtsgesetz, Art. 38).



Grafik 3: Entwicklung der Einbürgerungszahlen (Quelle: Bundesamt für Migration)

**Die kontinuierlich steigenden Einbürgerungszahlen hängen direkt mit den sinkenden Anforderungen an die Bewerber, dem Druck der linken Parteien und den irritierenden Fehlurteilen der Gerichte zusammen.** Viele Gemeinden sind nach abgelehnten Einbürgerungsgesuchen mit Rekursen konfrontiert, die in der Regel zu Gunsten der Gesuchsteller ausgehen. Diese Auseinandersetzungen mit Gerichten und Anwälten empfinden unzählige Behördenmitglieder auf kommunaler Ebene als äusserst lästig, so dass sie letztlich klein begeben – dem Frieden zu Liebe. Auf der Strecke bleiben die rechtliche Vorgaben und die demokratischen Rechte der Bürger.

Wirft man einen Blick auf die Zusammensetzung der neu Eingebürgerten, so wird schnell klar, dass die Aussage der linken Parteien, wonach heutzutage keine Leute aus den Balkanländern und der Türkei mehr eingebürgert würden, jeglicher statistischen Grundlage entbehrt.



**Grafik 4: Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach ehemaliger Staatsangehörigkeit, 2005 (Quelle: Bundesamt für Statistik, Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Bericht 2006)**

Rund 50% der im Jahr 2005 Eingebürgerten haben ihre Wurzeln in Ex-Jugoslawien oder der Türkei, während lediglich ein Viertel aus dem gesamten übrigen Europa stammt. Es kann also kaum von einer Benachteiligung der genannten Gruppen gesprochen werden.

### 3.2. Rot-grüne Färbung von Statistiken

Auch den linken Kreisen ist die Zunahme der Ausländerzahlen nicht entgangen. Doch statt der immer höheren Zahl mit strengeren Vorschriften entgegenzuwirken, wurden die Einbürgerungsbedingungen erleichtert. So wurden die Ausländerstatistiken mittels Masseneinbürgerungen verfälscht. Dies ergibt ein völlig falsches Bild der Zusammensetzung unserer Bevölkerung. Richtig wäre es, die Problematik an ihrem Ursprung, beispielsweise über ein restriktiveres Ausländerrecht, zu beheben.

Neben der Ausländerstatistik verfälscht sich auch die Kriminalstatistik. Immer öfter werden nicht integrierte Ausländer eingebürgert, welche in der Folge immer wieder straffällig werden. In der Statistik der Straftaten werden solche Neueingebürgerte als „Schweizer“ vermerkt, was den Anteil der ausländischen Straftäter verringert und jenen der Schweizer erhöht. Dies hat sich erst kürzlich auch beim Fall Zürich-Seebach gezeigt, in welchem ein 13-jähriges Mädchen von 13 Jugendlichen (vorwiegend Ausländer und eingebürgerte Neuschweizer) mehrfach vergewaltigt wurde. In der Zürcher Kriminalstatistik wurden sechs Täter als Schweizer vermerkt. Später stellte sich heraus, dass es sich dabei um kürzlich Eingebürgerte handelte. Solche Fälle zeigen, dass eine grosszügige Einbürgerungspraxis keinen Beitrag

zu einer griffigen Integrationspolitik zu leisten vermag. Vielmehr wird die Problematik damit verschleiert und verdrängt, was einer gebotenen Problemlösung abträglich ist.

**Die large Einbürgerungspraxis verfälscht die Kriminalitäts- und Sozialstatistiken. Die Probleme bleiben bestehen. Die effektive hohe Ausländerkriminalität wird mit der Statistikmanipulation nicht gesenkt, sondern lediglich „eingebürgert“.**

### 3.3. Die neue Praxis des Bundesgerichts

#### 3.3.1. Die Urteile vom 9. Juli 2003 und vom 12. Mai 2004

Demokratische Einbürgerungsentscheide haben im direktdemokratischen System der Schweiz eine lange Tradition. Diese Tatsache ignorierend, widersprach das Bundesgericht am 9. Juli 2003 in zwei Urteilen<sup>18</sup> der Tradition, welche die Einbürgerung als politischen Akt versteht, der keiner Begründung bedarf und inhaltlich keiner Überprüfung zugänglich ist. Ausdrücklich qualifizierte es das Einbürgerungsverfahren als einen Akt der Rechtsanwendung und führte zugleich aus, welche rechtsstaatlichen Anforderungen aus seiner Sicht damit verbunden seien.

Gemäss Bundesgericht kommen den Parteien eines Einbürgerungsverfahrens alle Verfahrensgarantien eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens zu, also auch das **Rekursrecht** gegen den materiellen Entscheid. Dies gelte auch dann, wenn der Entscheid durch ein politisches Gremium gefällt werde. Laut Bundesgericht vermag auch das Stimm- und Wahlrecht keinen Anspruch auf Anerkennung eines Abstimmungsergebnisses zu gewährleisten, das materiell rechtswidrig ist, weil es Grundrechte Einzelner verletzt oder aus einem anderen Grund gegen die Rechtsordnung verstösst.<sup>19</sup> Dies gelte selbst dann, wenn dem Gesuchsteller kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung zukommt.<sup>20</sup>

Im Weiteren müssten die Stimmenden bei einer Einbürgerung an der Urne den Grundsatz des Diskriminierungsverbots beachten. Ungleiche Behandlungen unterstünden einer besonders qualifizierten **Begründungspflicht**.

In späteren Entscheiden hat das Bundesgericht seine beiden Entscheide vom Juli 2003 zwar bestätigt, zugleich aber auch weitere Präzisierungen vorgenommen. So stellte es mit Urteil vom 12. Mai 2004 fest, dass eine kantonale Verordnung, welche an der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für Einbürgerungen festhält, nicht von vornherein ungeeignet ist, verfassungskonforme Einbürgerungsentscheide der Gemeinden zu ermöglichen.<sup>21</sup>

<sup>18</sup> Vgl. BGE 129 I 217 ff. sowie BGE 129 I 232 ff.

<sup>19</sup> BGE 129 I 225f.

<sup>20</sup> BGE 129 I 239.

<sup>21</sup> BGE 130 I 140ff.

Das Bundesgericht beurteilt die rechtliche Natur des Einbürgerungsentscheides damit wenig treffsicher. Die **politische Natur des Einbürgerungsentscheides** war in der Lehre nie umstritten. Dem Stimmbürger – bzw. dem betreffenden zuständigen Organ – kommt bei diesem Entscheid jedoch zu einem Teil **staatliche Organfunktion** zu. Die Natur des Entscheids bringt es jedoch mit sich, dass der Stimmbürger auf der anderen Seite über **freies politisches Ermessen** verfügt. Und dieses Ermessen ist weitgehend unkontrollierbar, da politische Entscheide **keine Begründung** erfordern.

Eine aktive Diskriminierung wird in den wenigsten Fällen vorliegen, warum auch dieser Tatbestand weitgehend in den Hintergrund tritt. Das Vorliegen einer aktiven Diskriminierung ist nur dann denkbar, wenn ein offensichtlicher Fall zutage tritt.

Die Ansätze des Bundesgerichts, welches aus dem Einbürgerungsentscheid einen vollumfänglichen Verwaltungsakt machen möchte, sind falsch und dem schweizerischen System fremd. Die Bundesrichter verkennen, dass der Rechtsstaat Bereiche freien politischen Ermessens keineswegs ausschliesst und bei Einbürgerungsentscheiden ein solches Ermessen seit jeher anerkannt war. Es ist gerade die Eigenheit der direkten Demokratie der Schweiz, dass hier den Bürgern in grösserem Umfang als in anderen Ländern eine politische Stellungnahme ermöglicht wird. Es besteht aus rechtsstaatlichen Gründen keine Notwendigkeit, diese demokratischen Mitwirkungsrechte einzuschränken.

### 3.3.2. Die politischen Folgen der verfehlten Bundesgerichtsentscheide

In der Folge der verwirralichen Bundesgerichtsentscheide und der damit verbundenen Unklarheiten im Bereich Einbürgerungen haben **viele Gemeinden aus Bequemlichkeit und um einem möglichen Widerstand bzw. möglichen Auseinandersetzungen aus dem Wege zu gehen, die Erteilung des Bürgerrechts von der politischen auf die Verwaltungsebene verschoben oder zumindest eine Behörde anstelle der Gemeindeversammlung eingesetzt. Und dies, obwohl keinerlei Zwang dazu bestand und sich die gesetzlichen Grundlagen nicht geändert haben.** In den letzten Jahren hat dieser Systemwechsel in verschiedenen Kantonen neue Fragen aufgeworfen und Unklarheiten geschaffen, weswegen viele Kantone ihre Rechtsgrundlagen angepasst haben.

Am Beispiel **St. Gallen** zeigt sich konkret die Zwängerei, mit welcher der Volkswillen umgangen wird: Schon am 10. Juli 2003, nur einen Tag nach dem Bundesgerichtsentscheid, hat das St. Galler Departement des Innern in einem Rundschreiben die Gemeinden aufgefordert, künftig gänzlich auf Urnenabstimmungen bei Einbürgerungen zu verzichten.

Auch im Kanton **Thurgau**, wo zwar das Gesetz nicht geändert wurde, fordert man schon vorschnell die Anpassung an die „Gesetze“ des Bundesgerichts: Um die Begründungspflicht zu erfüllen, hat das Thurgauer Verwaltungsgericht im März 2006 eine Art Einsprachemöglichkeit vorgeschlagen. Danach sind Anträge des vorberatenden Gremiums der Gemeinde im Hinblick auf die Gemeindeversammlung zu publizieren. Sie gelten als genehmigt, sofern

nicht vor oder an der Gemeindeversammlung ein begründeter Antrag auf Ablehnung gestellt wird. Nur dann stimmt die Gemeindeversammlung über eine Einbürgerung ab. Damit die Privatsphäre der Einbürgerungswilligen nicht verletzt wird, soll der Gemeinderat mit der Abstimmungsbotschaft nur beschränkte Angaben an die Stimmberechtigten weitergeben dürfen. Insbesondere die Religionszugehörigkeit darf im Kantonsparlament nicht dargelegt werden. Je grösser der Adressatenkreis, umso weniger darf bekannt gegeben werden. Die SVP des Kantons Thurgau bekämpft diese Regelung zurzeit im Grossen Rat.

Im Kanton **Zürich** haben das Verwaltungsgericht und die Bezirksräte im Frühjahr 2006 einschneidende Entscheide gefällt, soweit es um Personen „mit Anspruch auf Einbürgerung“ geht. Nach dieser Rechtsprechung dürfen die Zürcher Gemeinden bei „anspruchsberechtigten“<sup>22</sup> Personen die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht **nicht wegen ungenügender Integration verweigern**. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die Eignung von Ausländern zur Einbürgerung durch Bund und Kantone, nicht aber durch die Gemeinde zu überprüfen sei. Die widersprüchliche Haltung kommt im Schreiben des Gemeindeamts klar zum Ausdruck: „Dies schliesst allerdings nicht aus, dass die Gemeinden freiwillig eine Beurteilung der Integration vornehmen, weil sie **dazu aufgrund ihrer Vertrautheit mit dem lokalen Umfeld der Einbürgerungswilligen am Besten in der Lage sind**. Auf der anderen Seite leuchtet es ohne weiteres ein, dass es den Gemeinden nicht zuzumuten ist, einen grossen Aufwand für die Beurteilung der Integration zu leisten, wenn das **Ergebnis ihrer Abklärungen nicht in den kommunalen Entscheid einfliessen darf**. ... Die Gemeinden können sich bei der Beurteilung der Integration von anspruchsberechtigten Personen auf ein Minimum beschränken.“<sup>23</sup>

Generell hat sich seit den Bundesgerichtsentscheiden von 2003 bei der Frage der zuständigen Instanz für Einbürgerungen eine verstärkte Entwicklung weg vom Souverän hin zu Fachgremien beziehungsweise Exekutivbehörden ergeben. Die Urnenabstimmung wird de facto in keinem Kanton mehr durchgeführt. Weit verbreitet ist hingegen nach wie vor die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (oder des Gemeindeparlaments bei grösseren Gemeinden) als Instanz für Einbürgerungen.

**Es bleibt festzuhalten:**

- **Rechtlich hat sich nichts geändert: Der Einbürgerungsentscheid ist nach wie vor ein politischer Entscheid. Eine Begründungspflicht besteht nicht.**
- **Es besteht keine Veranlassung für Kantone und Gemeinden, etwas zu ändern.**
- **Gesetze macht die Legislative, nicht die Gerichte!**

<sup>22</sup> Anspruchsberechtigt ist nach dieser neuen Rechtsprechung, wer fähig ist seine Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen zu decken und in seinen Registerauszügen der letzten fünf Jahren keine Einträge von Bedeutung hat.

### 3.3.3. Die Volksinitiative der SVP „für demokratische Einbürgerungen“

Als Reaktion auf die gravierenden und folgenreichen Bundesgerichtsurteile vom Sommer 2003 lancierte die SVP am 13. September 2003 im Anschluss an den Beschluss ihrer Delegiertenversammlung auf der Älgi-Alp (OW) die Volksinitiative «für demokratische Einbürgerungen». Der Start zur Unterschriftensammlung erfolgte am 18. Mai 2004. Innerhalb der Sammelfrist, welche am 18. November 2005 ablaufte, überreichten die Initianten die Unterschriften der Bundeskanzlei. Mit ihrer Verfügung vom 9. Januar 2006 stellte die Bundeskanzlei fest, dass von der Volksinitiative formell zustande gekommen war.

Mit dem vorgeschlagenen Initiativtext sollen diese zurzeit umstrittenen demokratischen Mitbestimmungsrechte geklärt und in der Bundesverfassung ausdrücklich festgeschrieben werden. Dieser lautet:

„Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

**Art. 38, Abs. 4 BV (neu)**

**Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Die Entscheidung dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist endgültig.“**

Als Folge dieser Initiative werden die Gemeinden als abschliessend zuständig für Einbürgerungsentscheide im ordentlichen Verfahren erklärt. Innerhalb der Gemeinde bestimmt der Souverän das Organ, das Einbürgerungen erteilt oder verweigert. Das kann die Gemeinde-Exekutive, eine gewählte Einbürgerungskommission, das Gemeindeparlament oder der Souverän selber in der Gemeindeversammlung oder an der Urne sein. Die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag ist endgültig und bleibt vom Rekursrecht ausgeschlossen. Masseneinbürgerungen durch Funktionäre werden verunmöglicht, da die Rechte des Souveräns bei Einbürgerungsentscheiden intakt bleiben. Daher wird die Verschleuderung der Bürgerrechte aus Gründen der Statistik-Beschönigung unterbunden.

### 3.4. Beispiele von stossenden Einbürgerungen

Die hohen Einbürgerungszahlen, die fragwürdigen Bundesgerichtsurteile sowie die large Einbürgerungspraxis zeigen, dass die heutige unklare Gesetzgebung viel Spielraum für Missbräuche und ungerechtfertigte Einbürgerungen lässt. Einige Beispiele:

<sup>23</sup> Rundschreiben von Arthur Helbling, Amtsleiter ad interim des Gemeindeamts des Kanton Zürich an die politischen Gemeinden und Bezirksräte vom 23.5.2006.

### 3.4.1. Einbürgerung straffälliger Ausländer

Ein junger Brasilianer verbringt schon seit seinem 13. Lebensjahr immer wieder einige Monate in der Schweiz. Aufgrund seiner steten Straffälligkeit wird er jedoch mehrmals ausgewiesen. 1999 wird er mit 21 Jahren von einem Schweizer adoptiert und erhält dadurch automatisch das Bürgerrecht, obwohl er regelmässig in Strafverfahren verwickelt ist und über ein langes Vorstrafenregister verfügt. Seit 2003 lebt er von der Sozialhilfe und unterlässt dabei, sein Einkommen als Tänzer und PC-Supporter anzugeben. Im April 2005 schliesslich schießt er bei einem banalen Streit zwischen zwei Autofahrern seinem Kontrahenten mitten ins Gesicht und verletzt diesen lebensgefährlich, jedoch nicht tödlich. Hierfür wird er im Januar 2007 zu 9 Jahren Freiheitsentzug verurteilt.<sup>24</sup>

### 3.4.2. Einbürgerung von IV-Empfängern

Der 56-jährige F.C. aus Italien ist schon seit längerer Zeit IV-Rentner. Sowohl sein Radiologe als auch sein Psychiater halten den Patienten für so schwach, dass er unmöglich arbeiten könne. Was die Ärzte nicht wissen: F.C. arbeitet nebenbei für seine Nachbarn. Er verlegt Granitsteine, holt im Wald und schweisst an einem riesigen Anhänger. In Kalabrien erstellt er sich gerade ein Haus. Die kantonale IV-Stelle stellt „eine krasse Diskrepanz“ zwischen den Beobachtungen der Nachbarn und den Befunden der Mediziner fest.<sup>25</sup> Mit einem auf IV-Fälle spezialisierten Anwalt bekommt er jedoch die Rente aufgrund der medizinischen Berichte. Drei Jahre später stellt er im Kanton Thurgau ein Einbürgerungsgesuch und wird im Oktober 2006 eingebürgert. Für die zuständige Kommission genügt die IV-Rente als ausreichende Existenzgrundlage.<sup>26</sup>

### 3.4.3. Erschlichene Einbürgerungen

Der nigerianische Staatsangehörige A.X. (geb. 1960) reist am 21. August 1991 in die Schweiz ein. Nach Abweisung seines Asylgesuches heiratet er am 31. Juli 1993 die um 18 Jahre ältere Schweizerin Y. und erhält gestützt darauf eine Aufenthaltsbewilligung. Nach den fünf Mindestjahren wird er am 6. Juli 1998 erleichtert eingebürgert. Rund ein Jahr später, am 14. September 1999, wird diese Ehe geschieden. Am 3. August 2000 heiratet A.X. die nigerianische Staatsangehörige D.X., die zuvor (im Jahre 1998) ein von ihm gezeugtes und von ihm in der Folge anerkanntes Kind, den Sohn B.X., geboren hatte. Dieser wird als Sohn eines Schweizers ebenfalls erleichtert eingebürgert.<sup>27</sup>

<sup>24</sup> NZZ, 24. 01 2007 "Schuss mitten ins Gesicht bei banalem Streit".

<sup>25</sup> „Gefälligkeitsgutachten“ von Markus Schär, in: Weltwoche 33/03.

<sup>26</sup> Protokoll des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 2. 10. 2006.

<sup>27</sup> Bundesgerichtsurteil vom 14. 11.2005: Die erleichterten Einbürgerungen von A.X. und B.X. werden aufgrund der nachgewiesenen Scheinehe mit der Schweizerin Y. für nichtig erklärt.

### 3.4.4 Einbürgerung nicht integrierter Personen

Das Einbürgerungsgesuch einer vierköpfigen mazedonischen Familie wird im Dezember 2004 in Seewen vom Gemeinderat und von der Gemeindeversammlung mit 4:103 Stimmen abgelehnt. Der Gemeindepräsident argumentiert, man solle die Einbürgerung aufschieben, um der Familie mehr Zeit zu geben, sich besser zu integrieren. Die Antragsteller würden isoliert leben und sich kaum um nachbarschaftliche Kontakte bemühen. Auch nach zehn Jahren beherrsche die Familie die deutsche Sprache nur ansatzweise und könne nicht selbstständig für ihren Unterhalt aufkommen. Ein Anwalt der Familie reicht darauf Beschwerde gegen den ablehnenden Einbürgerungsentscheid ein, welcher der Solothurner Regierungsrat im Juni 2006 stattgibt, ohne sich bei der Gemeinde Seewen über deren Beweggründe und Feststellungen zu informieren.

### 3.5. Nicht-Respektierung des Volkswillens

Im Unterschied zur politischen Linken und zum Bundesgericht hat das Schweizer Volk mehrmals signalisiert, dass es keine Einbürgerungen am Fließband durch Verwaltung und Gerichte will, sondern die **demokratische Tradition der Einbürgerung erhalten** möchte.

Das Schweizer Volk bestätigte bei der Abstimmung über die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 ausdrücklich, dass die Erteilung des Bürgerrechts ein politisches Recht sei.

Am 26. September 2004 lehnte das Volk die beiden Bundesbeschlüsse zur Ausweitung der erleichterten Einbürgerung für Ausländer der zweiten und zur automatischen Einbürgerung für Ausländer der dritten Generation ab. Damit setzte der Souverän ein klares Zeichen gegen die von linker Seite immer wieder geforderten weiteren Einbürgerungserleichterungen.

Auch auf kantonaler Ebene sprach sich das Stimmvolk vermehrt gegen eine weitere Aufweichung der Bürgerrechtspraxis aus: Im Kanton St. Gallen ist das Stimmvolk am 28. November 2004 beim Referendum zum neuen St. Galler Bürgerrechtsgesetz der SVP St. Gallen gefolgt und hat dieses abgelehnt. Im April 2005 hat das Schwyzer Stimmvolk eine SVP-Initiative für geheime Abstimmungen an Gemeindeversammlungen gutgeheissen.

All diese Ergebnisse setzen ein klares Zeichen in welche Richtung die zukünftige Einbürgerungspolitik gehen soll. Nun ist es an der Politik, diese Forderung des Volkes umzusetzen.

**Die SVP kämpft gegen die Nicht-Respektierung des Volkswillens von Seiten der linken Parteien und der Gerichte.**

**Die Untergrabung des Souveräns führt zur Untergrabung der Demokratie!**

## 4. Die Forderungen der SVP

Die gegenwärtige Einbürgerungsgesetzgebung ist völlig klar. Das Bundesgericht hat jedoch mit seinen Urteilen vom Sommer 2003 Verwirrung gestiftet. Dies nützen die rot-grünen Parteien nun schamlos für ihre Interessen aus. Die SVP wehrt sich, unter anderem mittels parlamentarischen Vorstössen und einer Volksinitiative, gegen die vielen missbräuchlichen Einbürgerungen und der steigenden Tendenz zu Masseneinbürgerungen.

### 4.1. Einbürgerung als demokratisches Recht wahren

- ◆ **Recht der Gemeinden auf demokratische Einbürgerungen wahren**
- ◆ **Der Einbürgerungsentscheid ist definitiv: Keine Rekursmöglichkeiten**
- ◆ **Kein Automatismus bei Einbürgerungen: Es besteht kein Rechtsanspruch**

Die Bundesgerichtsentscheide vom 9. Juli 2003, welche die demokratischen Rechte der Schweizer Bürger einschränken und den Einbürgerungsentscheid zu einer blossen Verwaltungsverfügung degradieren wollen, wie auch die darauf folgende Diskussion zur Bürgerrechtsrevision im Parlament, zeigten im Sommer 2003 bedenkliche Tendenzen in der Schweizer Einbürgerungspolitik auf.

Als Reaktion darauf lancierte die SVP am 13. September 2003 die **Volksinitiative «für demokratische Einbürgerungen»**. Mit ihrer Verfügung vom 9. Januar 2006 stellte die Bundeskanzlei fest, dass die Volksinitiative formell zustande gekommen ist.

Mit dieser Volksinitiative sollen die zurzeit umstrittenen demokratischen Mitbestimmungsrechte geklärt und in der Bundesverfassung ausdrücklich festgeschrieben werden. Die Gemeinden sollen autonom entscheiden können, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilen darf. Ein erfolgter Einbürgerungsentscheid dieses zuständigen Organs soll endgültig sein, das heisst, nicht mehr durch eine weitere Instanz überprüft werden können.

### 4.2 Verhinderung von Masseneinbürgerungen

- ◆ **Nur wer integriert ist, soll eingebürgert werden**

Die Integration ist die wichtigste Voraussetzung, um als Ausländer das Schweizer Bürgerrecht zu erhalten. Die Einbürgerung soll stets der letzte Schritt der Integration sein, und nicht der erste. In einer Gemeinde können die Einwohner am besten beurteilen, ob sich der Gesuchsteller in das Gemeindeleben integriert hat oder ob er sich davon abschottet. Nur seine direkte Umgebung, also seine Mitmenschen in der Gemeinde, erleben den Einbürgerungskandidaten in seinem täglichen Leben.

Falls auf lokaler Ebene die Bürgerrechtserteilung an eine politische Behörde übertragen werden, müssen Mindeststandards, wie z.B. Sprachkenntnisse oder Niederlassungsbewilli-

gung eingehalten werden. Die Festlegung von Mindestanforderungen dient einer transparenten Praxis und verhindert somit auch Einsprachen. Die Kriterien sind immer zu beachten, vor allem auch bei den erleichterten Einbürgerungen.

### 4.3 Transparenz als Grundlage für die Einbürgerung

- ◆ **Offenlegung aller strafrechtlichen Grundlagen**
- ◆ **Keine Einbürgerung, wenn staatliche Unterstützung beansprucht wird**
- ◆ **Keine Einbürgerung ohne 7-jährige Niederlassungsbewilligung**

Es ist besonders stossend, dass viele Ausländer eingebürgert werden, bei denen die zuständigen Gemeinden gar nicht realisieren, dass bereits Strafverfahren gegen sie laufen. Die heute übliche Anfrage beim Eidgenössischen Zentralstrafregister gibt regelmässig nur über rechtskräftige Verurteilungen Auskunft, also über abgeschlossene Strafverfahren. Zuverlässige weitere Informationen können nur beschafft werden, indem entweder zentrale Register über laufende Strafverfahren gegen Ausländer geführt werden, oder indem wenigstens die Fristen für Einbürgerung so stark verlängert werden, dass diejenigen Straftaten rechtskräftig beurteilt sind, die kurz nach Einreise in die Schweiz begangen wurden.

**Die SVP fordert in dieser Hinsicht mehr Transparenz: Es sei sicher zu stellen, dass Einbürgerungsbehörden alle Grundlagen wie Leumundsberichte, Strafregisterauszüge etc. und vor allem Einblick in sämtliche laufenden Untersuchungen erhalten.<sup>28</sup>**

Die Sozialhilfe und IV-Leistungen sind heute derart hoch, dass die Behörden faktisch dazu gezwungen sind, selbst Sozialbezüger einzubürgern, weil sie nachweisen können, dass ihnen genug Einkommen zusteht. Vielerorts werden deshalb Familien eingebürgert, die sehr schlechte Voraussetzungen mitbringen, um künftig finanziell auf eigenen Beinen stehen zu können (wogegen andere Länder hohe Vermögensmittel verlangen, damit überhaupt eine Einwanderung und spätere Einbürgerung möglich ist).

**Die SVP fordert, dass Sozialleistungen bei der Beurteilung der Existenzgrundlage nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.**

Viele Straftaten werden von Ausländern begangen, die nicht als Arbeitnehmer zu uns kamen, sondern via Asylverfahren oder illegal. Sie halten sich unter verschiedenen Rechtstiteln jahrelang „provisorisch“ in der Schweiz auf. Paradoxaerweise können auch sie sich einbürgern lassen, sobald sie die notwendige Anzahl von Jahren hier verbracht haben. Als Auslän-

---

<sup>28</sup> 06.3875 Mo. Scherer (V, ZG) „Einbürgerungen nur mit klaren Einbürgerungsgrundlagen“; 06.3616 Mo. Freysinger (V, VS) und 04.3551 Mo. Freysinger (V, VS) „Einbürgerungsverfahren. Zugriff auf Vostra (automatisiertes Strafregister). Die SVP-Forderungen zeigten kürzlich Wirkung: Das Bundesamt für Justiz hat am 30. April 2007 eine Änderung der Strafregister-Verordnung in die Anhörung geschickt, welche die Zugriffsrechte für die kantonalen Einbürgerungsbehörden erweitern soll.

der ist es heute vielfach einfacher, mit einer befristeten Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder auch bei vorläufiger Aufnahme zum Schweizer Bürgerrecht zu gelangen als zu einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung (C-Ausweis). Unsere Strafbehörden sind deshalb immer öfters mit straffälligen Ausländern konfrontiert, die bei drohender Ausweisung den neu erworbenen Schweizer Pass vorweisen.

Die SVP setzt sich dafür ein, dass dieser Missstand korrigiert wird. Als erster Schritt sollen Einbürgerungen nur noch dann ermöglicht werden, wenn der betreffende Ausländer vorgängig eine ordentliche Niederlassungsbewilligung erworben hat.<sup>29</sup> Doch die Forderung der SVP geht weiter: Eine Einbürgerung soll nur möglich sein, wenn der entsprechende Bewerber seit mindestens 7 Jahren über eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung, also einen C-Ausweis, verfügt.

#### 4.4 Karenzfrist und Bürgerrechtsentzug

**◆ Eingebürgerten Straffälligen, die zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurden, soll die Schweizer Staatsbürgerschaft wieder entzogen werden**

So genannte „Neuschweizer“ begehen überdurchschnittlich oft Straftaten. Kaum sind sie eingebürgert, berufen sie sich auf die Schweizer Nationalität und verlassen sich darauf, dass sie nicht mehr ausgewiesen werden können. Das bedarf dringend der Korrektur: Eine Ausbürgerung ist zumindest für diese Fälle gesetzlich einzuführen, bei denen eine schwere Straftat innerhalb der ersten zehn Jahre nach der Einbürgerung oder – bei in jugendlichem Alter Eingebürgerten – in den ersten zehn Jahren nach Erreichung der Volljährigkeit begangen wird. Voraussetzung ist aufgrund des internationalen Rechts, dass der Ausgebürgerte noch ein zweites Bürgerrecht besitzt und somit nach der Ausbürgerung nicht staatenlos wird. Diese Forderung entspricht der zurzeit diskutierten „Einbürgerung auf Probe“.

Die SVP verlangt, dass Eingebürgerte wieder ausgebürgert werden können, wenn sie erheblich oder wiederholt gegen unsere Rechtsordnung verstossen. Werden sie zu langen Freiheitsstrafen verurteilt, ist die Ausbürgerung zwingend anzuordnen.<sup>30</sup>

#### 4.5 Loyalitätserklärung zur Bundesverfassung

**◆ Einbürgerungen nur bei Loyalitätserklärung zu unserer Rechtsordnung**

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Personen eingebürgert, die sich weder die Schweizer Werte noch unsere Rechtsordnung anerkennen wollen.

Die SVP fordert deshalb, dass Einbürgerungswillige künftig eine formelle Loyalitätserklärung gegenüber unserer Bundesverfassung und unserer Rechtsordnung abgeben müssen.<sup>31</sup>

<sup>29</sup> 06.485 Pa. Iv. SVP Fraktion „Keine Einbürgerung ohne vorher erteilte Niederlassungsbewilligung“.

<sup>30</sup> 06.486 Pa. Iv. SVP Fraktion „Entzug des Schweizer Bürgerrechtes“.

## 4.6 Keine Verfälschung der Statistiken mehr

- ◆ **Eingebürgerte sollen bis 5 Jahre nach ihrer Einbürgerung in Sozial- und Kriminalstatistiken separat erfasst werden**

Aufgrund verschiedener Tendenzen in letzter Zeit scheint es notwendig, für kürzlich Eingebürgerte eine neue statistische Kategorie zu schaffen. Die Schweizer Bevölkerung hat Anrecht darauf, durch die Behörden vollumfänglich und transparent informiert zu werden.

Die SVP fordert daher, dass in Medienmitteilungen von Polizei und Strafvollzugsbehörden darüber orientiert wird, ob es sich um einen Schweizer, einen kürzlich eingebürgerten Ausländer oder um einen Ausländer handelt.<sup>32</sup>

## 4.7 Kein Missbrauch der erleichterten Einbürgerung mehr

- ◆ **Verhinderung von Scheinehen und weiteren Missbräuchen der erleichterten Einbürgerung für Ehegatten**

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Regelung oft missbraucht und auch von Ausländerorganisationen kritisiert wird. Zwar bringen die neuen Straftatbestände im Bereich der Scheinehe gewisse Besserung. Es bleibt jedoch beim Missstand, dass über die erleichterte Einbürgerung zahlreiche nicht integrierte Ausländer eingebürgert werden.

## 4.8 Keine weiteren politischen Rechte für Ausländer

- ◆ **Kein Stimm- und Wahlrecht für Ausländer**

Die Koppelung des Stimm- und Wahlrechts an das Bürgerrecht ist zentral für ein direktdemokratisches System, wie es die Schweiz hat. Es gilt das Prinzip, wer mitentscheidet, soll auch die Verantwortung mittragen, also Bürger sein. Die Bürger sind der Staat und die politischen Ämter leben vom Milizprinzip. Das Stimm- und Wahlrecht ist ein Bürgerrecht und sollte daher Bürgern vorbehalten sein. Die Rechte eines Bürgers, müssen mit den Pflichten im Einklang sein. Eine einseitige Erteilung der Rechte an Ausländer ohne die Auferlegung der Bürgerpflichten führt zu einer Benachteiligung der „echten“ Schweizer. Das Stimm- und Wahlrecht für Ausländer würde die Qualität des Bürgerrechts als politisches Recht und damit auch des Begriffes „Schweizer“ mindern. Die politische Mitsprachemöglichkeit für Ausländer ist mit der heutigen Praxis bereits sicher gestellt. Jede in der Schweiz ansässige Person oder Organisation kann mit dem Petitionsrecht auf der politischen Ebene aktiv werden. Weitere politische Rechte für Ausländer sind nicht nötig und schiessen über das Ziel hinaus.

<sup>31</sup> 06.3673 Mo. Müri „Einbürgerungen nur gegen Loyalitätserklärung zur Bundesverfassung“.

<sup>32</sup> Medienmitteilung der SVP Zürich vom 17. 1. 2007.